

Gegen diesen Beschluß legte die Anmelderin Beschwerde ein. Die Beschwerdeabteilung führte hierauf aus: Die Abteilung für Warenzeichen hat die bisherige Übung, wonach Zeichen wie das angemeldete ohne Beibringung der Genehmigung des Namensträgers und ohne den Nachweis geschäftlicher oder anderer sachlicher Beziehungen zugelassen sind, im Hinblick auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1910 verlassen zu müssen geglaubt. Dem kann nicht beigetreten werden. Bei der Entscheidung des Reichsgerichts handelt es sich um eine wesentlich andere Rechtslage als im vorliegenden Falle. Dort klagte der Namensträger Graf Zeppelin auf Löschung des unbefugt seinen Namen enthaltenden Zeichens, und das Reichsgericht gab der Klage auf Grund des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs endgültig statt, weil »auch berühmte und großer Popularität sich erfreuende Männer« den Namensschutz nicht minder genießen als jeder andere. Das Reichsgericht hat also über ein Individualrecht entschieden, während es sich im vorliegenden Falle gemäß § 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 darum handelt, ob die Interessen der Allgemeinheit durch die Eintragung des angemeldeten Zeichens berührt werden. Die Annahme der Abteilung für Warenzeichen, das Publikum werde nach Kenntnis des Reichsgerichtsurteils bei Eintragung des Namens einer berühmten Persönlichkeit annehmen, daß dies mit Wissen und Willen der betreffenden Persönlichkeit geschehen sei, und daß die betreffende Persönlichkeit sich zu dieser Eintragung deshalb entschlossen habe, weil sie zum Geschäftsbetrieb oder zur Ware in irgendeiner Beziehung stehe, trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Schon im allgemeinen wird bei Namen, die der Zeitgeschichte angehören, der Verkehr angesichts der notorischen Tatsache, daß bekannte Persönlichkeiten der Verwendung ihrer Namen in Warenzeichen gleichgültig oder sogar wohlwollend gegenüberstehen, die von der Abteilung für Warenzeichen geschilderten Erwägungen nicht anstellen, vielmehr in solchen Namen lediglich Schlagwörter erblicken, denen eine sachliche Beziehung zur Ware nicht beizumessen ist. Dies wird auch dann gelten, wenn, wie in dem zur Entscheidung stehenden Falle, eine Hamburger Firma den Namen des regierenden Bürgermeisters für Zeichenzwecke wählt. Übrigens hat die anmeldende Firma behauptet, daß ihr die Erlaubnis zur Verwendung des Namens und des Porträts des Namensträgers erteilt sei. Sollte, was nicht vorauszusetzen ist, die Grenze der Erlaubnis überschritten werden, so stehen dem Verletzten die allgemeinen Rechtsbehelfe des Zivilrechts (§ 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 23 des Kunstschutzgesetzes) zur Seite. Für das Warenzeichenrecht kommen diese Verhältnisse nicht in Betracht. Die Beschwerdeabteilung vermag jedenfalls nicht festzustellen, daß das angemeldete Zeichen im Sinne des § 4, Nr. 3 a. a. O. eine Angabe enthält, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Die Beschwerdeabteilung verwies deshalb die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an die Anmeldeabteilung zurück. (Aktenzeichen: W. 14 527/38.)

Die nächste Tagung des Bundes deutscher Architekten. — Vom 5. Oktober ab findet der 10. deutsche Bundestag des Bundes deutscher Architekten in Halle a. S. statt. Auf der Tagesordnung stehen einige Gegenstände von allgemeinem Interesse, darunter die Organisation der Privatarchitekten, das Bestechungsunwesen im Baugewerbe, ein Vortrag von Prof. Neumeister über die soziale Zukunft des Architekten, Verhandlungen über Wettbewerbswesen, über Gebührenordnung und Verträge, über Heimatschutzbestrebungen.

Ein Denkmal für Albert Welti. — Die Freunde Albert Weltis, des kürzlich verstorbenen Schweizer Künstlers, veröffentlichen einen Aufruf zur Sammlung für eine Büste Weltis. Sie soll in Bronze gegossen und an einem öffentlichen Platze in der Schweiz ausgestellt werden. Bildhauer Ed. Zimmermann, der schon zu Lebzeiten des Künstlers eine Porträtbüste von ihm angefangen hat, erhielt den Auftrag zur Schaffung der Büste.

Aus dem Antiquariate. — Vom 11.—14. November d. J. wird bei der Firma Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. eine interessante Auktion abgehalten werden; sie umfaßt einen Teil der Bibliothek des Herrn Kurt Wolff in Leipzig, der sich dieser Abteilung entledigt, weil er in seiner Sammlertätigkeit andern Zielen zustreben will. Die zur Versteigerung gelangende Sammlung enthält: Deutsche Literatur des XVIII. und XIX. Jahrhunderts, Erstaus-

gaben der Sturm- und Drangperiode, Goethes von deutscher Baukunst, den Brief des Pastors, Erwin und Elmire, Götter, Helden und Wieland, Venezianische Epigramme. Die letzteren werden in Exemplaren von hervorragender Schönheit dargeboten, wie sie seit Jahrzehnten nicht in den Handel gekommen sind. Ferner bringt die Sammlung noch Werke der Klassiker, Romantiker, von Heine, des jungen Deutschland, der Moderne, darunter Autographen und Widmungsexemplare, weiter Handzeichnungen und Kupferstiche aus Lavaters Besitz und viele andere Kostbarkeiten. Ein Katalog ist im Druck.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

The Bulletin of the Bibliographical Society of America. Including a Record of American Bibliography. Composed and published by the University of Chicago Press at Chicago. Vol. IV, Nr. 1—2. January—April 1912. Lex.-8^o. 32 S.

Aus dem Inhalt: Program for the 15th Meeting of the Bibliographical Society of America, to be held at Ottawa, Canada, the 28th and 29th of June. — A Bibliography of German Translations of Pope in the eighteenth century.

Katalog über Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Skulpturen, Möbel und Antiquitäten aus dem Besitze des Apothekenbesizers August Biener-Prag u. a. 30,9×23,6 cm. 30 S. 314 Nrn. — Versteigerung: Donnerstag, den 26. u. Freitag, den 27. September 1912 durch das Berliner Kunstauktionshaus Gebrüder Heilbron in Berlin SW. 68, Zimmerstrasse 13.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 20. September Herr Verlagsbuchhändler Jakob B. Brandeis, Inhaber der Firma gleichen Namens in Prag. Der Verstorbene, der das hohe Alter von 78 Jahren erreicht hat, übernahm am 1. Januar 1881 das schon 1836 von Wolf Pascheles als hebräische Buchhandlung (Sortiment und Verlag) gegründete Geschäft. Der neue Inhaber, der der Firma seinen Namen gab, erweiterte das Geschäft, indem er ein vollständiges Sortiment einrichtete, das alle Zweige der Literatur umfaßte, auch Kunst-Sortiment und Antiquariat gliederte er an. Der Verlag, der besonders israelitische Gebetbücher enthielt, wurde ebenfalls ausgebaut. Neben dieser seiner geschäftlichen Tätigkeit fand Brandeis noch Zeit, sich der Allgemeinheit zu widmen, er war Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums von Prag und Vorsitzender oder Mitglied vieler Vereine mit humanitären Zwecken, von denen er einige, wie den Verein zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Jugend »Chanuka«, selbst ins Leben gerufen hatte.

Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

»Verlagspreis« und Ladenpreis.

Aus dem Leserkreise wird uns ein Prospekt über das im Zimmermannschen Verlage in Chemnitz, Poststraße 43, erscheinende

Erste Jahrbuch der Kinematographie 1912 (so!) zur Verfügung gestellt, dessen Schlußsätze wie folgt lauten:

»Ein jeder Kinematographenbesitzer muß ein solches haben, daher bestellen Sie sofort mit beifolgender Karte! Preis bei sofortiger Bestellung direkt durch den Verlag **10.—**.

Ladenpreis **15.—**.

Für den Ladenpreis zu haben in allen Buchhandlungen. Lieferung Anfang Januar 1913. Betrag zahlbar bei Lieferung.«

Wie aus der aufgeklebten Adresse hervorgeht, ist das anscheinend nur für das Publikum bestimmte Zirkular auch an Buchhandlungen versandt worden. Gleichwohl wird der Verleger sein Versprechen, daß das Buch für den Ladenpreis in allen Buchhandlungen zu haben sei, kaum einlösen können. Wir wenigstens wüßten keinen Grund, der das Sortiment veranlassen könnte, sich mit dem Vertriebe einer Publikation zu befassen, deren Verlag in einen so aussichtsreichen Wettbewerb mit dem Sortiment tritt, daß nur die vollständige Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse das Publikum zu Bestellungen im Laden veranlassen könnte. Diese Unkenntnis auszubeuten, wird man dem Sortiment auch dann nicht zumuten können, wenn ihm auf diesen sogenannten Ladenpreis ein Rabatt eingeräumt werden sollte. Red.